



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 813-2/2022 (020-16/01/2022)
Betr.: Abfallgebührenverordnung 2023

Mölbling, 22.12.2022
Bearbeiter: Mag. Morak

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 813-2/2022 (020-16/01/2022), mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (**Abfallgebührenverordnung**) ausgeschrieben werden.

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2022, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 55ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 83/2020 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 813-1/2022 (Abfuhrordnung) wird verordnet

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden **Abfallgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Als Zweitwohnsitze gelten Objekte wie Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie andere Wohnungen, die nicht als Hauptwohnsitz in Verwendung stehen, unabhängig von der Meldung.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) im **Abholbereich pro Haushalt (Wohneinheit) bzw. Gewerbebetrieb**

120 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
240 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
1100 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00

b) im **Sonderbereich pro Haushalt (Wohneinheit) bzw. Gewerbebetrieb**

Müllsäcke 16 x 60 Liter	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
-------------------------	--	-----------

c) im **Abhol- und Sonderbereich pro Zweitwohnsitz / Ferienhaus**

Müllsäcke 8 x 60 Liter	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
------------------------	--	-----------

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ergibt sich:

a) im **Abholbereich** aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **je Entleerung** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 120 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 9,00
je 240 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 14,00
je 1100 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 100,00

b) im **Sonderbereich** aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack 60 Liter	-	EUR 4,50
----------------------	---	----------

- c) im **Abhol- und Sonderbereich je Zweitwohnsitz / Ferienhaus** aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack 60 Liter	-	EUR 4,50
----------------------	---	----------

- d) im **Abhol- und Sonderbereich je zusätzlichen Müllsackverkauf** aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack 60 Liter	-	EUR 4,50
----------------------	---	----------

- (2) Die **Entsorgung** im Abhol- und Sonderbereich erfolgt im **4-wöchentlichen Intervall**.
- (3) Im **Abholbereich** wird für einen Haushalt als **kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne** zur Verrechnung gebracht. Im **Sonderbereich** wird für einen Haushalt als Mindestbedarf an Müllsäcken eine Anzahl von **16 Müllsäcken** zur Verrechnung gebracht. Im **Abhol- und Sonderbereich** wird für einen **Zweitwohnsitz / Ferienhaus** als Mindestbedarf an Müllsäcken eine Anzahl von 8 Müllsäcken zur Verrechnung gebracht.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- (2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte im April und im September mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 08.07.2004, Zahl 8520/2004-Ho. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig